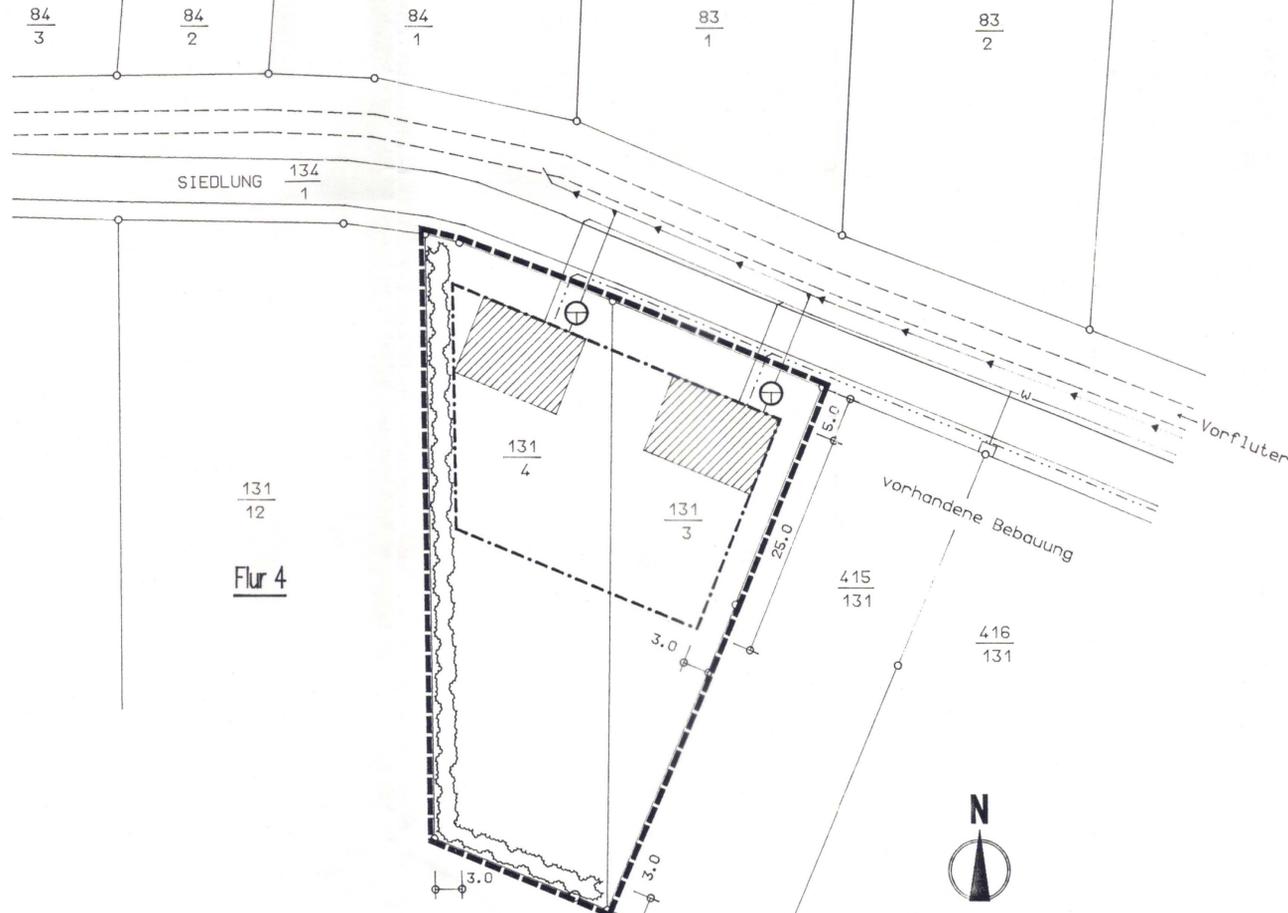




Situationsplan M. 1:2500



Planzeichenerklärung

- Bearbeitungs-grenze
- - - Baugrenze
- Grundstücksgrenzen
- MD Dorfgebiet
- I max. Zahl der Vollgeschosse
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- △ Einzelhäuser
- w Wasserleitung
- ← Abwasserleitung
- ... Erdkabel (Elektro)
- ⊕ Kleinkläranlage
- ☁ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

MD	I
GRZ	0.4
GFZ	0.4
△	

Textliche Festsetzungen zum einfachen Bebauungsplan

**-ABRUNDUNGSSATZUNG -
Dorfgebiet "Siedlung" - 39343 Ostingersleben**

§ 1 Art der baulichen Nutzung

- (1) MD - Dorfgebiet

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Im MD - Gebiet sind allgemein nur Gebäude mit einem Vollgeschoß zulässig.
- (2) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 0.50 m über Oberkante Straße (gemessen in Straßenmitte) liegen.
- (3) Die zulässige Traufhöhe beträgt maximal 3.50 m über dem Straßenmeßpunkt.

§ 3 Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgelegt.

§ 4 Baugestaltung

- (1) ~~Es sind nur geneigte Dächer mit einem Neigungswinkel zwischen 30° und 50° zulässig. Für untergeordnete Teile der Hauptdächer (z. B. Dachgauben) sind abweichende Dachneigungen zulässig. Für Nebengebäude gelten die Regelungen über die Dachneigung nicht. Für die geneigten Flächen der Dächer sind nur Dachziegel und dachziegelähnliche Dacheindeckungen zu verwenden.~~
- (2) Die straßenseitige Gebäudefassade ist parallel zur Straße zu errichten.

§ 5 Natur- und Landschaftsschutz

- (1) Im Plangebiet gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises "Ohrekreis".
- (2) Abgrenzung in westlicher und südlicher Richtung - naturnahe, freiwachsende Hecke aus einheimischen Sträuchern und kleineren Bäumen, Pflanzbreite mindestens 3.00 m.

7. Die Abrundungssatzung „Siedlung“ Ostingersleben in der Fassung vom 26.06.1998 wird hiermit ausgefertigt.

Ingersleben, den 21.04.2020

Bürgermeister

8. Die rückwirkende Inkraftsetzung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind in der Zeit vom 28.04.2020 bis 15.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ingersleben, den 09.06.2020

Bürgermeister

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
Magdeburg, den 27.07.19.98
im Auftrage

Gemeinde Ingersleben
Landkreis Börde

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Ostingersleben hat auf seiner Sitzung am 26.03.98 die Aufstellung einer Abrundungssatzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den Schaukästen der Gemeinde Ostingersleben erfolgt.
Ostingersleben, den 26.03.98
2. Der Gemeinderat hat am 30.04.98 den Entwurf des Abrundungsgebietes mit Begründung zugestimmt und zur Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 30.04.98 bekanntgegeben. Der Entwurf des Abrundungsgebietes und die Begründung haben vom 01.05.98 bis 08.06.98, gemäß § 3, Abs. 2 BauGB ausgelegen.
Ostingersleben, den 08.06.98
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden von der Verwaltungsgemeinschaft im Auftrag der Gemeinde Ostingersleben angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei ist die zuständige Stelle für Raumordnung und Landesplanung beim Regierungspräsidium Magdeburg beteiligt wurden.
Ostingersleben, den 30.04.98
4. Der Gemeinderat hat das Abrundungsgebiet und die Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie Hinweise aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, gemäß § 6, Abs. 1, Nr. 1 BauGB in ihrer Sitzung am 26.06.98 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Ostingersleben, den 26.06.98
5. Die Genehmigung der Abrundungssatzung besteht aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: erteilt
Magdeburg, den
Regierungspräsidium
6. Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 30.07.98 in Kraft getreten.

Ostingersleben, den 30.07.98



Abrundungssatzung "Siedlung" Ostingersleben

Auftraggeber

Gemeindeverwaltung Erleben

Planer

Architektengruppe pje
39112 Magdeburg, Ackerstr. 28, Tel. 0391-6221141

Maßstab
Datum
Gezeichnet

1:500
23.06.98
Seeger